

BEKANNTMACHUNG
DER DURCHFÜHRUNG DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
ZUR TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS IM BEREICH
„SOLARPARK PFAFFENTHALER HOF“

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Stadtrat der Stadt Ottweiler in seiner Sitzung am 27.Juni 2019 die Annahme des Entwurfs inklusive des neuen Geltungsbereichs und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des geplanten Solarparks „Pfaffenthaler Hof“ beschlossen hat.

Der Stadt Ottweiler liegt die konkrete Anfrage eines Vorhabenträgers vor, im Umfeld des Pfaffenthaler Hofes zwischen den Ortsteilen Steinbach und Fürth das Projekt „Solarpark Pfaffenthaler Hof“ zu verwirklichen. Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist somit die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Der Vorhabenträger verfolgt dabei ein innovatives Anlagenkonzept auf Basis senkrechter, bifacialer, d. h. über die Vorder- und Rückseite Sonnenlicht nutzender Solarmodule, zwischen denen die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung größtmöglich weitergeführt werden kann.

Das Plangebiet umfasst innerhalb der Flur 9, Gemarkung Steinbach die Parzellen 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18/1, 18/2, 19, 20, 21/1, 21/2, 22/1, 22/2, 22/3, 23 und 57 sowie innerhalb der Flur 13, Gemarkung Fürth die Parzellen 84/1, 85, 86/1, 87/1, 89/1, 100/2, 114/1, 158/1, 161/1, 163/1, 165/1, 168/1, 177/1, 179, 180/1, 183, 240/39. (siehe beigefügten Lageplan).

Da dieses Vorhaben den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans widerspricht, ist das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, in diesem Fall nicht gegeben. Aus diesem Grund soll für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der rechtswirksame Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden. Die Teiländerung hat das Ziel den Bereich des Plangebietes als „Sondergebiet Solarpark Pfaffenthaler Hof“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO darzustellen. Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Dabei sind die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommenden Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung darzulegen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Hiermit macht die Stadt Ottweiler bekannt, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Pfaffenthaler Hof“ vom **08. Juli 2019 bis einschließlich 19. August 2019** zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Goethestraße 13a, Amt für Stadtentwicklung, Zimmer 20, zur jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit können Stellungnahmen zur Teiländerung des Flächennutzungsplans vorgebracht werden. Das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist im weiteren Planaufstellungsverfahren zu beachten bzw. von den Beschlussgremien gewissenhaft abzuwägen. Parallel werden die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Ottweiler, den 28.06.2019

gez.
Der Bürgermeister
(Holger Schäfer)

Übersichtskarte

Bebauungsplan

"Solarpark Pfaffenthaler Hof"

